

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

14. Verordnung: Hundehalteverordnung

HUNDEHALTE-VERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 25.01.2024 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz und ist auf alle öffentlich zugänglichen Flächen anwendbar.

§ 2

(1) Eigentümer von Hunden und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierfür sind die von der Marktgemeinde Frastanz kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und mitzuführen.

(2) Die gefüllten Säckchen sind in den Hundekotbehältern oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 3

Auf Schulhöfen, im Gemeindepark und auf dem Friedhof herrscht ein generelles Hundeverbot. Davon ausgenommen sind auf dem Friedhof und im Gemeindepark Assistenzhunde gemäß § 39a Abs. 3 Bundesbehindertengesetzes. Für öffentliche Kinderspielplätze kommt § 6 Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 1/1987 idgF zur Anwendung.

§ 4

In den beiliegenden Planbeilagen Nr. 1 und Nr. 2 gekennzeichneten Siedlungsgebieten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten und Naturschutzgebieten sind Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) zu halten. In der Hundezone gemäß beiliegenden Plan Nr. 3 Hundezone können sich Hunde ohne Maulkorb und ohne Leine bewegen, sofern sie sich unter Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters bzw. Eigentümers bewegen.

Die Planbeilagen Nr. 1, 2 und 3 Hundezone bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Eigentümer als auch der Halter verantwortlich. Halter des Hundes ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat oder es führt.

§ 6

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Hundehalte-Verordnung der Marktgemeinde Frastanz vom 30.09.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
W a l t e r G o h m